

Nutzungsordnung von Turnhallen der Primar und Sekundarschule Bülach durch Dritte

vom 01. September 2018

I. Allgemeine Bestimmungen

1) Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung regelt:

- die Benützung der Turn- und Aussenanlagen durch Dritte ausserhalb der Primärnutzung durch die Schule
- die reservierungspflichtigen Objekte
- die Zuständigkeiten
- die Benützungzeiten und -gebühren der Anlagen
- die Organisation und das Reservationsverfahren
- die Rechte und Pflichten der Mieter
- die Sanktionen und die Haftung

2) Leitsätze für die Nutzung

Die Primar- und die Sekundarschule Bülach stellen der Bevölkerung die Turnhallen- und Aussenanlagen in der unterrichtsfreien Zeit zur Verfügung. Die ausserschulische Nutzung wird von der Reservationsstelle geregelt. Die Nutzung der Turnhallen ist ganzjährig in der Regel während sieben Tagen pro Woche möglich. Bei allen Reservationen können für schulische Anlässe oder Spezialbetriebe einzelne Daten abgesagt werden. Wenn möglich wird eine Ersatzmöglichkeit angeboten. Bei allen Benutzungen sind die jeweiligen Raumordnungen zu beachten.

3) Reservierungspflichtige Objekte

Die ausserschulische Nutzung der Turnhallen bedarf einer Reservation.

Die frei zugänglichen Aussenanlagen können ohne Reservation während den Betriebszeiten genützt werden, sofern keine Belegung oder sonstige Einschränkungen vorliegen.

4) Zuständigkeiten

Für die Prüfung der Reservationsanfragen und für die definitive Bestätigung ist die Reservationsstelle zuständig (Artikel 10).

II. Benützungzeiten

5) Benützungzeiten

Die Turnhallen sind für Vereine/Organisationen wie folgt verfügbar:

Turnhallen Allmend, Hohfuri, Lindenhof, Schwerzgrueb

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 16.30–22.30 Uhr

Mittwoch	13.30–22.30 Uhr
Samstag/Sonntag	08.00–22.30 Uhr

Turnhallen Hinterbirsch, Mettmenriet

Montag – Freitag	18.00–22.30 Uhr
Samstag/Sonntag	08.00–22.30 Uhr

Bei besonderen Gegebenheiten oder Veranstaltungen können die Benützungzeiten (vor allem auch Freitagabends) eingeschränkt oder insbesondere in Innenräumen ausgedehnt werden.

III. Gebühren

6) Grundsätze der Gebührenerhebung

Die Benützungsgebühren sind in der Gebührenordnung vom 01. August 2013 festgelegt. Auswärtige und kommerzielle Mieter zahlen eine höhere Gebühr.

Als kommerzielle Nutzung gilt eine gewinnorientierte Nutzung, bei welcher den Helfern und Mitarbeitern auch eine marktübliche Entschädigung ausbezahlt wird.

Die Gebühren für Trainings werden verrechnet, sobald die Reservation bestätigt wird. Bei Anlässen erfolgt die Rechnungsstellung nach der Durchführung.

In jedem Fall wird pro Buchung eine Buchungsgebühr von Fr. 30.00 erhoben.

Publikumsanlässe oder Anlässe mit Gastrobetrieb bezahlen eine höhere Gebühr gemäss Gebührenordnung.

Für den Zutrittsbadge wird eine Gebühr von Fr. 15.00 erhoben. Diese können wieder verwendet werden. Es wird daher empfohlen, diese aufzubewahren. Bei Verlust eines Badges sofort melden, damit dieser gesperrt werden kann.

7) Jugenderlass

Sofern folgende Bedingungen erfüllt sind, trainieren Jugendliche bis 20 Jahre gratis:

- Gemischte Gruppen (Erwachsene/Jugendliche) müssen einen Jugendanteil von mindestens $\frac{3}{4}$ aufweisen, damit der Jugenderlass zur Anwendung kommt
- Der Schulen sind zu Kontrollen berechtigt

8) Ausnahmen und ausserordentliche Aufwendungen

Ausserordentliche Verschmutzung der benutzten Räume oder sonstiger zusätzlicher Aufwand verursacht durch den Mieter, wird dem Verursacher ein Mindestbetrag von Fr. 200.00 in Rechnung gestellt.

IV. Organisation und Reservationsverfahren

9) Reservationsverfahren

Der Antrag für Reservationen für die Turnhallen kann unter folgendem Link getätigt werden:
<https://www.egovcenter.ch/buelach/de/raumreservation/>. Die Belegungen der Räume sind ebenfalls auf den Onlineplänen ersichtlich.

Um eine Reservation tätigen zu können, braucht es eine einmalige Anmeldung für die Vergabe eines Logins.

Reservationsanfragen werden innert 3 Arbeitstagen (ausgenommen Schulferien) bearbeitet. Reservationen während den Schulferien müssen vor den Ferien getätigt werden.

Bei Fragen steht die Reservationsstelle während den Bürozeiten zur Verfügung.

Für die Verwendung des Zutrittsbadges gelten die Bedingungen, welche bei der Badgeausgabe unterzeichnet werden.

10) Reservationsstelle

Die Reservationsstelle prüft die Anfragen und stellt die Bewilligungen oder Ablehnungen aus.

11) Zuteilungskriterien

Die Turnhalle und Aussenanlage kann von Vereinen, Organisationen, Gruppen, Firmen oder Einzelpersonen aus Bülach und den Kreisgemeinden benutzt werden.

Wird eine Reservationsanfrage von Vereinen, Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen gestellt, ist eine verantwortliche natürliche, volljährige Person zu bezeichnen.

Vorrang haben in der Regel:

- Lehrpersonen und Schülerschaft der betroffenen Anlage
- Dauernutzung gegenüber Einzelveranstaltungen (ausser an Wochenenden).

12) Stichdaten Reservationen

Die Belegungen der Turnhallen der Primar- und Sekundarschule werden jeweils für ein Schuljahr erfasst (August – Juli).

Für Reservationen bisheriger Mieter für bisherige Zeiten (gilt für Reservationen von mind. 6 Monaten):

- KW 19 + 20

Für Reservationen für Bülacher (bzw. Kreisgemeinden) für neue oder zusätzliche Zeiten:

- KW 21 + 22

Kurzfristige Reservationen:

- bis 1 Woche im Voraus online möglich
- kürzer als 1 Woche nur nach telefonischer Absprache via Reservationsstelle während den Bürozeiten.

Reservation für einzelne Daten oder einer Dauer von weniger als 6 Monaten können jederzeit getätigt werden.

13) Änderungen und Annullationen von Reservationen

Trainings

Mit der Bestätigung durch die Reservationsstelle wird die Buchung kostenpflichtig. Bereits bezahlte Reservationsgebühren werden bei einer Annullation nicht zurückerstattet.

Anlässe einheimische Vereine

Bei Mutationen von bestehenden Reservationen wird der administrative Aufwand mit Fr. 30.00 verrechnet.

Bei Annullationen gelten folgende Bestimmungen:

Meisterschaftsbetrieb/	bis 60 Tage vor dem Reservationsdatum kann kostenfrei annulliert werden.
Anlass	Weniger als 60 Tage vor dem Reservationsdatum werden die Belegungskosten zu 100% verrechnet.
Playoff-/Cupspiele	Nicht benötigte Termine für Playoff- und Cupspiele können bis 3 Tage vor dem Termin annulliert werden. Für den administrativen Aufwand werden Fr. 30.00 verrechnet. Weniger als 3 Tage vor dem Reservationsdatum werden die Belegungskosten zu 100% verrechnet.

Anlässe externe Vereine/Organisationen und Firmen

Bei Mutationen von bestehenden Reservationen wird der administrative Aufwand mit Fr. 30.00 verrechnet.

Bei Annullationen gelten folgende Bestimmungen:

- Bis 10 Tage nach der Bestätigung kann die Reservation wieder annulliert werden. Für den administrativen Aufwand werden Fr. 30.00 verrechnet.
- Danach werden die Benutzungsgebühren zu 100% verrechnet.

14) Sonderaufgabe Prävention sexueller Übergriffe

Die Stadt Bülach setzt alles daran, sexuelle Übergriffe im Sport zu verhindern. Mit verschiedenen Massnahmen sensibilisieren Präventionsprogramme Trainer/innen und Trainingsleiter/innen sowie weitere Interessierte auf dieses Thema. Bei Reservationen mit Angeboten für Kinder und Jugendliche, muss der Mieter oder dessen Organisation (Verein, Club) Teilnehmer an einem bestehenden Präventionsprogramm mit dem Standard der Swiss Olympic sein.

V. Übernahme, Abgabe und Reinigung

15) Reinigung

Die Turnhallen sind rechtzeitig und in einwandfreiem Zustand zu verlassen.

Alle gebuchten und benutzten Turnhallen sind besenrein zu verlassen.

Bei ausserordentlicher Verschmutzung wird ein Mindestbetrag von Fr. 200.00 in Rechnung gestellt.

16) Abnahme

An Wochenenden und in den Schulferien wird bei mindestens halbtägiger Miete die Anlage abgenommen.

VI. Rechte und Pflichten

17) Rechte und Pflichten der Mieter

Die Mieter haben das Recht, die Turnhallen und Aussenanlagen in den Grenzen dieser Nutzungsordnung und der zugehörigen Hausordnung des jeweiligen Schulhauses zu nutzen.

18) Hausordnung

Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden.

In den Turnhallen ist das Tragen von Turnschuhen mit schwarzen und anderen färbenden Sohlen verboten. Ebenso ist das betreten mit Strassen-, Stollen-, und Nockenschuhen verboten.

Ess- und Trinkwaren sind in den Turnhallen und Garderoben nicht erlaubt. Dasselbe gilt für den Genuss von Alkohol.

Die Turngeräte sind fachgerecht zu handhaben und nach Gebrauch unter Aufsicht der verantwortlichen Personen ordnungsgemäss zu versorgen. Geräte und Matten sind zu tragen, das Nachschleppen auf dem Boden ist zu unterlassen.

Magnesium darf nur mit den dazugehörigen Behältern verwendet werden. Verunreinigte Böden sind durch die Benützer zu reinigen.

Harz und Haftmittel sind verboten.

Turn- und Sportgeräte dürfen nicht ins Freie genommen werden.

Turnhallen und Garderoben sind in einwandfreiem Zustand zu verlassen.

Das Blockieren der Türen mit irgendwelchen Gegenständen ist verboten.

Die Turnhallen dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

Die Benützer dürfen während den Ihnen bewilligten Zeiten nur die Turnhallen, Garderoben und Aussenanlagen gebrauchen. Der Aufenthalt in anderen Räumlichkeiten ist verboten.

19) Rauchverbot

In sämtlichen Schulanlagen gilt ein Rauchverbot.

20) Mitführen von Hunden

Das Mitführen von Hunden ist auf den Schulanlagen untersagt.

21) Dekorationen / Befestigung von Material

Dekorationen aller Art sind mit dem Hauswart spätestens zwei Wochen vor dem Anlass abzusprechen. Nägel, Schrauben und Bostitch sind für die Befestigung von Materialien nicht erlaubt. Allfällige Klebereste müssen restlos entfernt werden.

22) Störungen

Für ordentliche Belegungen steht den Mieterinnen und Mietern kein Hausdienst zur Verfügung. Die notwendigen Notfallnummern sind bei jedem mietbaren Raum angebracht.

23) Erste Hilfe, Notruf Alarmierung

Sanität ist Sache des Mieters. Der Mieter ist verantwortlich für die erste Hilfe Leistung und die Alarmierung.

24) Pikettdienst

Für ausserordentliche Belegungen kann ein kostenpflichtiger Pikettdienst angeboten werden.

25) Defekte und Mängel

Angetroffene oder entstandene Schäden sind der Reservationsstelle unverzüglich per Mail oder telefonisch zu melden. Tel. 044 863 17 11, vermietung.hirslen@buelach.ch.

26) Bewilligungen für Anlässe, Gastwirtschaft und Alkoholausschank

Organisatoren von Anlässen müssen beim Polizeisekretariat eine Bewilligung einholen. Für den Verkauf von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle sowie den Verkauf von Alkohol wird nach dem Gastgewerbegesetz eine Bewilligung bzw. ein Gastwirtschaftspatent benötigt. Dieses ist ebenfalls beim Polizeisekretariat vorgängig einzuholen. Alle Informationen, Dokumente und Gesuchformulare sind auf der Internetseite der Stadt Bülach zu finden (https://www.buelach.ch/themen/veranstaltungen_bewilligungen/).

Der Mieter stellt sicher, dass alle notwendigen Bewilligungen rechtzeitig vor dem Anlass eingeholt werden. Der Vermieter kann jederzeit eine Kopie der Bewilligung einfordern.

Der Mieter trägt die Verantwortung für den Alkoholausschank und hat sich an die gesetzlichen Vorgaben zu halten. Das Servicepersonal ist entsprechend zu informieren.

Am Verkaufspunkt hat der Mieter die entsprechenden Hinweistafeln anzubringen, die über die gesetzlichen Vorschriften betreffend Alkoholverkauf an Jugendliche informieren.

27) Sicherheit bei Anlässen

Für die Sicherheit in den Turnhallen ist der Mieter verantwortlich.

Der Mieter übernimmt die volle Verantwortung für den ordentlichen Ablauf, für die Sicherheit und den Objektschutz (Verhinderung von Sachschäden) während des Anlasses. Der Mieter stellt das dazu notwendige Hilfspersonal. Verursachte Schäden werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Das Aufstellen und verwenden von offenem Feuer (wie Fackeln, Gas- und Holzkohlegrills, Gaskocher) ist aus feuerpolizeilichen Gründen im Gebäude verboten.

Alle Ausgänge, Notausgänge und Treppenhäuser müssen jederzeit völlig frei sein. Sie dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten oder anderen Gegenständen verstellt werden.

28) Überwachungsanlagen

Im Rahmen der Verordnungen der Stadt Bülach können zur Sicherung der Anlage elektronische Überwachungsmassnahmen eingesetzt oder Videoaufnahmen gemacht werden.

VII. Haftung

29) Haftung

Die Benützung der Anlagen erfolgt auf eigene Verantwortung der Mieter. Der Eigentümer übernimmt keine Haftung.

Der Eigentümer lehnt jede Haftung bei Beschädigungen oder Diebstählen ab.

Die Mieter sind verpflichtet, die in einer Bewilligung enthaltenen Auflagen einzuhalten. Die Mieter haften für alle Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Inventar.

VIII. Sanktionen

30) Umtriebsentschädigung

Bei Verstössen gegen die Pflichten aus dieser Nutzungsordnung oder gegen die Hausordnung wie auch bei Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit können Mieter durch Mitarbeiter der Schulanlagen weggewiesen werden.

Beim 1. und 2. Verstoss gegen diese Nutzungsordnung oder die Hausordnung (z.B. nicht gemeldete Schäden, unsachgemässer Gebrauch oder nicht ordnungsgemässes Verlassen der Anlage) droht den Mietern je eine Umtriebsentschädigung gemäss der Gebührenordnung. Nach dem 3. Verstoss kann dem Mieter die Nutzungsbewilligung entzogen werden.

Der Eigentümer behält sich vor, straf- oder zivilrechtlich gegen fehlbare Mieter vorzugehen.

IX. Schlussbestimmungen

Diese Nutzungsordnung tritt am 01. September 2018 in Kraft.